

VERNEHMLASSUNGSANTWORT VON BILDUNG THURGAU ZUR NEUEN VERORDNUNG ÜBER DIE SONDRSCHULUNG VOM 17. SEPTEMBER 2007

1. Grundsätzliches

Zu Artikel 197 Ziffer 2 der Bundesverfassung:

Bildung Thurgau ist der Ansicht, dass der Kanton auch nach der Übergangszeit von drei Jahren die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung gewährleisten soll.

2. Verhaltensauffällige Kinder (§ 2)

Im Vernehmlassungsentwurf sind die gesetzlichen Schwierigkeiten, die verhaltensauffällige Kinder ohne mitverursachende gesundheitliche Störungen betreffen, beschrieben. Nicht erwähnt ist aber, wo diese Schülerinnen und Schüler, welche nicht unter den Begriff der Sonderschulung fallen, zukünftig beschult werden, beziehungsweise welche Unterstützung die Kinder und die betroffene Klasse oder Schule erhalten. Bildung Thurgau fordert, dass die Zuteilung der Zuständigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden und der Schulorgane gesetzlich geregelt wird. Bis zum Gesetzgebungstermin sollen Lösungen ausgearbeitet und erprobt werden. Schulen müssen in der Praxis Kompetenzen und Informationen erhalten, um ihren Bildungsauftrag wahrnehmen zu können.

3. Tarifsysteem (§ 16 bis 24)

Neu sollen die Sonderschulen nach einer Schülerpauschale abgerechnet werden. Wir begrüßen die Annäherung des Finanzierungssystems der Sonderschulen an jenes der Volksschule.

Allerdings: Ein Sonderschüler kostet gegenüber einem Regelschüler ein Mehrfaches. Schwankungen im Schülerbestand können sich von daher auf die Finanzen der Sonderschulen gravierend auswirken. Beim Austritt von Kindern und Jugendlichen werden der Schule Gelder entzogen, die Kosten für Personal und Infrastruktur bleiben jedoch gleich. Zusätzlich ist der Leistungsaufwand je nach Behinderungsform eines Kindes verschieden. Aus pädagogischer Sicht darf die Frage, ein Kind in die Volksschule zu integrieren, nicht von den entstehenden hohen Verlusten für die betreffende Sonderschule abhängen. Andererseits darf nie an einem „kostenintensiven“ stark behinderten Kind, welches weit mehr kostet, gespart werden oder ihm die Aufnahme verweigert werden. Diesen Konflikten gilt es Rechnung zu tragen.

Wir schlagen vor, dass ein Grundbetrag pro SchülerIn und Jahr errechnet werden soll und dazu eine Pauschale zugefügt wird. So würden Wegzüge, Austritte, Todesfälle oder Unfälle der SchülerInnen nicht so gravierende Finanzierungseinbrüche für die betroffenen Sonderschulen bringen.

4. Elternbeiträge §14

Die vorgeschlagenen Elternbeiträge sind entschieden zu hoch. Erfahrungsgemäss stammen viele behinderte Kinder aus wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Eltern behinderter Kinder haben es so schon schwer genug. Es darf nicht sein, dass sie auch finanziell schlechter fahren als Eltern nicht behinderter Kinder. Auch die Elternbeiträge an Institutionen für die Zeit zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr sind zu hoch. So besteht die Gefahr, dass viele Eltern ihre Jugendlichen ohne Förderung zu Hause behalten.

5. Standards für Integrative Schulung


Fortan finanzieren die Schulgemeinden direkt die behinderten, integrierten Kinder in der Regelschule. In der Verordnung fehlen genauere Aussagen über die Standards, welche eine Schulgemeinde erfüllen muss. Die betreffende Schulgemeinde muss verpflichtet werden, klare Standards einzuhalten und die Integration fachlich durch Sonderschulen begleiten zu lassen. Den Gemeinden die Verantwortung für die Umsetzung der Integration von Sonderschülern allein zu überlassen, finden wir für das Wohl des betroffenen Kindes gefährlich.

Bildung Thurgau

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau

Handwritten signature of Anne Varenne in black ink on a light background.

Anne Varenne
Präsidentin

Handwritten signature of Andreas Blumer in black ink on a light background.

Andreas Blumer
Mitglied Geschäftleitung